

## § 55a UrhG

### Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 6 – Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen -> Unterabschnitt 3 – Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen

**Titel:** Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** UrhG

**Gliederungs-Nr.:** 440-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 55a UrhG – Benutzung eines Datenbankwerkes

<sup>1</sup>Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk auf Grund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist.

<sup>2</sup>Wird auf Grund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.